

Sebastian Sobota, Die Nebenfolge im System strafrechtlicher Sanktionen. Eine Untersuchung zur Dogmatik der Nebenfolge sowie zur Einordnung von Normen als Nebenfolge. (Strafrechtliche Abhandlungen, N.F., Bd. 263) Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2015. 273 S., kart. Print: EUR 79,90; E-Book: EUR 71,90; P & E: EUR 95,90.

Die Nebenfolgen führten bisher in wissenschaftlicher Hinsicht ein Schattendasein. So sind sie monographisch im Schrifttum noch nicht »in toto«, sondern lediglich in Teilaspekten behandelt worden. Und auch ausweislich der Strafverfolgungsstatistik machten die Gerichte im Jahr 2013 in keinem einzigen Fall von der in § 45 II und IV StGB vorgesehenen, mit Nebenfolge titulierten Möglichkeit Gebrauch, bestimmte Bürgerrechte oder auch das aktive Wahlrecht abzuerkennen. Dessen ungeachtet lenkt nun eine im Jahr 2014 abgeschlossene, unter der Betreuung von *Volker Erb* entstandene Mainzer Dissertation den Blick auf die als Nebenfolgen bezeichneten staatlichen Reaktionsmittel.

Die Arbeit besteht im Wesentlichen aus fünf unterschiedlich gewichtigen Teilen (26–245). An die Spitze seiner »Einleitung« (19–25) stellt der *Autor* geschickt einen kleinen Fall aus dem Betäubungsmittelstrafrecht, um die sich aus den Statistiken nicht ergebende Relevanz der von Gesetzes wegen eintretenden Nebenfolgen zu verdeutlichen. Darin wird einem Absolventen des Studiums der Sozialen Arbeit die erhoffte Einstellung in einer Einrichtung des Diakonischen Werks verwehrt, weil sein Bundeszentralregisterauszug als Nebenfolge einer Verurteilung wegen des Besitzes einer kleinen Menge von Betäubungsmitteln das Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher nach § 25 I 1 Nr. 4 JArbSchG aufweist. Wie an diesem Beispiel zu ersehen, sind es somit die von Gesetzes wegen, etwa nach § 45 I 1 StGB eintretenden Nebenfolgen, die quantitativ durchaus beachtlich und daher einer Untersuchung wert sind. Auch wenn einleitend kein genaues Ziel der Arbeit formuliert wird, lässt es sich unschwer aus ihren beiden zentralen Kapiteln ablesen: Während zunächst im Allgemeinen Teil das dogmatische Charakteristikum der Nebenfolge herausgearbeitet werden soll, ist es Aufgabe des Besonderen Teils, einzelne als Nebenfolge gehandelte Rechtsfolgen anhand der zuvor gewonnenen Definition zu analysieren.

Zu Beginn des Allgemeinen 1. Teils (26–160) holt der *Verfasser* weit aus, indem er sich zunächst (26–70) mit dem zweispurigen Sanktionensystem an sich beschäftigt. Über das Wesen der Strafe geht es zu Sinn und Zweck staatlichen Strafens und damit zu den absoluten und relativen Straftheorien, die kurz und präzise beschrieben werden (26–37). Verdienstvoll ist ein kleiner Abschnitt über die empirische Seite der Strafe (37–40), in dem der *Verf.*

zum Ergebnis kommt, »dass die positiv-spezialpräventive Wirkung der Strafe bislang empirisch wenig greifbar ist« und auch deren generalpräventive Seite eher »plausibel« als empirisch belegt sei. Ähnlich ernüchternd fällt der Befund im Bereich der Strafzumessung aus, da »eine allgemeine, stimmige und transparente Strafzumessungstheorie« bisher nicht gefunden sei (42). Konsequenter wird die Betrachtung mit der Nebenstrafe und insbesondere dem Fahrverbot nach § 44 StGB fortgesetzt (42–47), das sich von der Hauptstrafe dadurch unterscheidet, dass es nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe verhängt werden kann. Der nächste Blick gilt den Maßregeln der Besserung und Sicherung (47–63), die mit der h.M. aus dem Gedanken der Güterabwägung gerechtfertigt werden. Dieser Begründungsansatz leitet unweigerlich zur Frage der Zuverlässigkeit von Prognosen über, die der *Autor* in Übereinstimmung mit dem *Rezensenten* sehr skeptisch beurteilt. Mehr noch: In der Zuordnung eines Straftäters zu einer Risikogruppe wird ein Verstoß gegen die in Art. 1 GG garantierte Menschenwürde gesehen. So sei das System der Maßregeln grundsätzlich in Frage zu stellen (57 f.). Dessen ungeachtet werden im Folgenden Strafe und Maßregel voneinander abgegrenzt. Im Gegensatz zur Strafe sei die Maßregel schuldenabhängig und sozialethisch neutral. Für letztere Einschätzung benötigt man aber schon die Brille eines Strafruristen, gilt doch unter Strafgefangenen z. B. die Sicherungsverwahrung geradezu als Verdammungsurteil. Im Wesentlichen ausgeklammert wird die Wiedergutmachung, die im Übrigen auch nicht als dritte Spur anzusehen sei (65). Über die »Sanktionen sui generis«, zu denen die Verwarnung mit Strafvorbehalt, Auflagen und Weisungen gezählt werden (65–69), wird der Blick auf die Nebenfolgen und damit zu der zentralen Frage gelenkt, wie sich die Nebenfolge in das zuvor geschilderte Rechtsfolgensystem einfügt (69 f.).

Richtigerweise steht am Anfang der Suche nach einer Definition der Nebenfolge eine Analyse der »Entstehungsgeschichte der §§ 45 ff. StGB« (70–104), die im StGB explizit unter der Überschrift Nebenfolgen firmieren. Vorläufer dieser Vorschriften, die Ehrenstrafen, werden bis in die Antike zurückverfolgt. Durch die Epochen und verschiedene Kodifikationen geht es zum Preußischen StGB aus dem Jahr 1851 (85 f.). Dies verdient hervorgehoben zu werden, weil es zum einen mit der Überwindung echter Schandstrafen (man denke nur an den bekannten Pranger) eine Humanisierung, zum anderen aber auch ein gewisses System der Ehrenstrafen mit sich brachte. Wie schon zuvor das Preußische StGB unterschied auch das RStGB von 1871 in von Gesetzes wegen eintretende und von den Gerichten anzuordnende Rechtsverluste (86–92). Während die Ehrenstrafen zu Beginn des 20. Jahrhunderts unter Legitimationsdruck gerieten, erlebten sie im Nationalsozialismus eine unheilvolle Renaissance. In den 1960er Jahren standen sich dann der E 1962, der Statusminderungen weiterhin an eine Zuchthausstrafe knüpfen wollte, und der AE 1966 gegenüber, der die Ehrenstrafen als obsolet ansah. In der Folge setzten sich im Wesentlichen die moderaten Vorstellungen des Alternativkreises durch, die zur heutigen Regelung der §§ 45–45b StGB und zu der Differenzierung nach von Gesetzes wegen eintretenden und vom Gericht fakultativ anzuordnenden Neben- oder auch bloß Rechtsfolgen führten. Gern hätte man an dieser Stelle erfahren, was den Gesetzgeber zur Bezeichnung der §§ 45–45b StGB als Nebenfolgen und zu ihrer Einordnung nach der Nebenstrafe und vor der Strafzumessung veranlasst hat. Eine präzise Zusammenfassung beschließt diesen Abschnitt (103 f.).

Damit nähert sich der *Verf.* dem Kern seiner Untersuchung. Zuvor gibt er einen Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion zur dogmatischen Einordnung der Nebenfolge (104–110). Bisherige definitorische Bemühungen in der Literatur werden samt und sonders mit zum Teil harschen Worten, wenn auch in der Sache nicht unberechtigt, als »unzulänglich« kritisiert (108 f.).

Damit ist der Boden für die Frage bereitet, was denn nun tatsächlich das Wesen einer Nebenfolge ausmacht (110–160). Dabei geht *Sobota* in drei Schritten vor: Zunächst eruiert er, ob Nebenfolgen Nebenstrafen, und dann, ob sie Maßregeln sind. Verneinendenfalls seien sie als Sanktionen eigener Art zu qualifizieren. Innerhalb dieses so gesteckten Rahmens wird zwischen den in § 45 I StGB automatisch und in § 45 V StGB fakultativ eintretenden Rechtsfolgen differenziert. Der *Autor* beginnt mit der Untersuchung des § 45 I StGB. Für den hier von Gesetzes wegen eintretenden Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit wird insbesondere unter Bezugnahme auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur lebenslangen Freiheitsstrafe ein Strafcharakter verneint. Ausschlaggebend dafür ist, dass aufgrund der Automatik gerade keine Strafzumessung vorgesehen sei (114 f.). Überzeugender scheint das Argument, dass die Rechtsfolge des § 45 I StGB einer Verurteilung wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr nachfolgt und damit bloße

Folge der Strafzumessung ist (116 f.). *Theunes* insbesondere mit einem Hinweis auf die Stellung der Nebenfolgen im Ersten Titel unter »Strafen« begründete Ansicht, bei allen Rechtsfolgen des § 45 StGB handele es sich um Nebenstrafen, wird zwar zurückgewiesen, dabei aber das Zugeständnis gemacht, dass durchaus »eine gewisse Nähe zur Strafe« vorhanden sei (119), ohne genauer auszuführen, was darunter zu verstehen ist und zu welchen Konsequenzen diese Einschränkung führt. Abgelehnt wird auch die Auffassung, dass die Rechtsfolge des § 45 I StGB unverändert eine Ehrenstrafe darstelle (123 ff.). Vielmehr seien der Amtsverlust und der Verlust des passiven Wahlrechts ein Relikt dieser im Laufe der Zeit immer mehr in den Hintergrund getretenen Sanktionsform (139).

Anschließend nimmt der *Verf.* die nur fakultativ vorgesehene Folge des § 45 II StGB ins Visier (40–151). Der gegen eine Einstufung als Nebenstrafe geäußerte Einwand, auch diese Variante firmiere unter der Überschrift »Nebenfolgen«, wird als »eher formal« bezeichnet und darauf aufmerksam gemacht, »dass die duale Interpretation des mit Nebenfolgen überschriebenen § 45 StGB historisch belegt ist« (142 f.). Insbesondere mit Hilfe des Vergleichs zum Fahrverbot qualifiziert *Sobota* § 45 II StGB mit der h. M. als Nebenstrafe und nicht als Nebenfolge (151).

Die Möglichkeit, nach § 45 V StGB Verurteilten zusätzlich das aktive Wahlrecht abzuerkennen, stuft der Autor ebenfalls in Übereinstimmung mit gewichtigen Stimmen in der Literatur als »verfassungsrechtlich bedenkliche Art Ehrenstrafe« ein (154).

Damit verengt sich der Blickwinkel auf die Definition des § 45 I StGB. Dass es sich dabei um keine Maßregel handeln kann, liegt auf der Hand (154–156). So ist der Weg frei für eine »Neubestimmung der Nebenfolge« (156–160). Das Charakteristikum von Nebenfolgen sieht der *Verf.* in »Rechtsminderungen, die kraft Gesetzes (=automatisch) an eine Verurteilung zur Hauptstrafe anknüpfen und einem positiv-generalpräventiven Zweck dienen« (159). Die Nebenfolge stehe »als eigenständige Sanktion zwischen den beiden Spuren des strafrechtlichen Sanktionensystems« (160). Die starke Betonung des positiv-generalpräventiven Zwecks vermag mich allerdings nicht restlos zu überzeugen. Nicht diskutiert wird in diesem Zusammenhang zum einen der Umstand, dass der Verlust der genannten Rechte nach § 45 a II StGB noch nach Entlassung aus dem Strafvollzug und damit zu einem Zeitpunkt Wirkung entfaltet, in dem generalpräventive Bedürfnisse nicht mehr allzu hoch zu veranschlagen sein dürften. Zudem macht § 45 b StGB die Wiederverleihung von Fähigkeiten und Rechten gerade nicht von generalpräventiven Bedürfnissen, sondern in erster Linie von einer Kriminalprognose abhängig.

Der nun folgende Besondere 2. Teil (161–196) ist deswegen verdienstvoll, weil in ihm verschiedene Sanktionen auch des Nebenstrafrechts auf ihre Qualifikation als Nebenfolgen überprüft werden. Konsequenter wird für die Bekanntgabe der Verurteilung (§§ 165, 200 StGB) schon deswegen die Eigenschaft als Nebenfolge verneint, weil sie nicht automatisch, sondern nur auf Antrag eintritt (161–163). Ähnliches gilt für Verfall, Einziehung und Unbrauchbarmachung, §§ 73 ff. StGB (163 f.). Im Nebenstrafrecht wird dem Verbot der Tierhaltung nach § 20 TierSchG ebenfalls der Nebenfolgecharakter versagt (164 f.). Dagegen weisen nach Ansicht des *Autors* die Unfähigkeit zum Schöffenamt bzw. Amt des ehrenamtlichen Richters (vgl. z. B. § 32 Nr. 1 Alt. 2 GVG), der Verlust der Beamtenrechte für Beamte nach § 24 I 1 BeamStG, § 41 I 1 BBG sowie das Verbot der Geschäftsführung bzw. der Leitung einer Aktiengesellschaft nach § 62 Nr. 3 GmbHG, § 76 III 2 Nr. 3 AktG den Charakter einer Nebenfolge auf (166–178). Ob die Aberkennung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 5 I Nr. 1 WaffG tatsächlich in erster Linie generalpräventive Funktion hat und damit ebenfalls Nebenfolge ist (178–183), mag man bezweifeln, zumal der *Autor* der ähnlichen Entziehung des Jagdscheins nach § 41 BJagdG eine Maßregeleigenschaft attestiert (183 f.). Generalpräventiv gedeutet und damit als Nebenfolge eingestuft werden zudem der Verlust des Aufenthaltsrechts nach § 53 AufenthG (184–188) sowie das bereits eingangs angesprochene Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen nach § 25 I JArbSchG (188–196).

Im 3. Teil (197–238) werden sodann vier Spezialfragen abgehandelt, die sich im Zusammenhang mit den Nebenfolgen stellen. Einleuchtend und konsequent, aber entgegen der Rechtsprechung, wird ein Einfluss der automatisch qua einer bestimmten Strafhöhe eintre-

tenden Nebenfolge auf die vorgelagerte Strafzumessung verneint (197–217). Bei der Betrachtung des Registerrechts (218–224) wird das Dilemma aufgezeigt, dass die Nebenfolge das Schicksal der Haupteintragung teilt, ein Verurteilter sich häufig aufgrund § 53 BZRG als nicht vorbestraft bezeichnen kann, die Nebenfolge aufgrund ihrer potenziell langen Dauer aber gleichwohl noch existiert. Remedur kann in diesem Bereich zum Teil mit einem Antrag analog § 45b StGB auf Wiederverleihung der entsprechenden Rechte geschaffen werden. Darüber hinaus scheint der Gesetzgeber gefragt. Zudem fordert *Sobota*, die Nebenfolge als anzuwendende Strafvorschrift in den Inhalt der Anklageschrift nach § 200 I 1 StPO aufzunehmen, um so das erforderliche rechtliche Gehör sicherzustellen (224–230). Im Jugendstrafrecht sollen das Verbot des § 6 I JGG und die Einschränkung des § 106 II JGG, die ausdrücklich nur für die Nebenfolge des § 45 I StGB Geltung besitzen, analog auf alle Nebenfolgen angewendet werden (231–238).

In seinem knappen 4. Teil »Kritisches Nachwort zur Nebenfolge« (239–241) rechtfertigt der *Autor* die Existenz der Nebenfolge aus einem »im Grunde durchaus berechtigten Bedürfnis der Gesellschaft, dass das Leben des Straftäters abseits der eigentlichen Strafwirkung nicht weitergehen darf, als ob nichts geschehen wäre ...« (239). Ob tatsächlich ein solches Bedürfnis besteht, z. B. einen nach langjähriger Strafhaft vorzeitig als resozialisiert entlassenen Straftäter nach § 45 I StGB noch für längere Zeit (vgl. § 45a II, III StGB) von öffentlichen Ämtern und Mandaten fernzuhalten, erscheint mir indessen fraglich. Diesen Bruch mit dem Resozialisierungsgedanken sieht auch der *Verf.* (239 f.), hält es aber für ausreichend, diesem Befund mit bereits beschriebenen Maßnahmen »de lege lata et ferenda« zu begegnen.

Abschließend wird der Ertrag der Arbeit in 15 knappen Thesen zusammengefasst (5. Teil, 242–245). Zwei kleine Anlagen (246–249), ein Literatur- und Quellenverzeichnis (250–270) sowie ein hilfreiches kleines Stichwortverzeichnis (271–273) folgen.

Ungeachtet der vorgetragenen Einwände handelt es sich um eine flott geschriebene, stringent aufgebaute und zuverlässig informierende Schrift. Die Arbeit lässt unzweifelhaft die Nebenfolge und insbesondere ihre dogmatische Einordnung in einem klareren, teilweise auch neuen Licht erscheinen. Damit ist der wissenschaftliche Zugewinn verbunden, den man sich von einer Dissertation erhofft. Sie wird zudem den *Rezensenten* dazu veranlassen, seine bisherige Position zu dieser Rechtsfigur zu überdenken. Dass auch der Gesetzgeber die unter den Nebenfolgen firmierenden Sanktionen, insbesondere § 45 StGB, auf den Prüfstand stellen wird, ist dagegen nicht unbedingt zu erwarten.

Professor Dr. Jörg Kinzig, Tübingen